



R E G L E M E N T

betreffend

**Tarife, Gebühren und Preise
der EE-Energia Engiadina (EE)**

Gültig ab 1. Januar 2017

Gestützt auf Art. 19 ff des Gesetzes über die EE-Energia Engiadina sowie
gestützt auf Art. 18 - 19, 30 - 32, 37 - 38 und 40 des Stromversorgungsreglementes der EE-Energia
Engiadina
vom Verwaltungsrat der EE erlassen am 03.01.2017

A. Netzanschluss

I. Erstellungsgebühren

Art. 1 Neuanschluss

Für Neuanschlüsse werden folgende Gebühren für die Installation und zusätzlich für die Hauptsicherung und allfällige Zuschläge erhoben:

- | | | | | |
|----|---|-----|----------|------------|
| a) | Installationspauschale für eine Installation bis 60 A: | | | |
| | 1. mit Anschlusskasten Typ 160 A | CHF | 8'450.00 | |
| | 2. mit Anschlusskasten Typ 250 A | CHF | 9'000.00 | |
| | 3. ohne Anschlusskasten | CHF | 7'780.00 | |
| b) | Pauschale für Hauptsicherung: | | | |
| | 1. zwischen 60 A – 100 A | CHF | 70.00 | pro Ampère |
| | 2. von über 100 A | CHF | 106.00 | pro Ampère |
| c) | Zuschlag für: | | | |
| | Für alle Widerstandsheizungen, die den Elektroheizungen,
Lüftungen, Saunen, Blasbeläge, Heizkabel, Boiler,
Notheizungen (von Wärmepumpen) usw. dienen | CHF | 154.00 | pro kW |

In der Pauschale a) ist der Graben bis an der Parzellengrenze, die Rohranlage bis zur Hausmauer und der Kabel bis zum Hausanschlusskasten (160A) inklusiv Schutzseilen und Hauptsicherungen enthalten.

Art. 2 Neuanschluss eines Wiederaufbaus

Bei Wiederaufbau einer Altbaute (z. B. Neubau, Abbruch oder Brand) wird derselbe Anschlusskostenbeitrag erhoben wie für Neuanschlüsse, soweit die vorhandene Anschlussinfrastruktur nicht mehr weiter verwendet werden kann.

Art. 3 Anschlussverstärkung

Bei Anschlussverstärkungen werden die Pauschalen gemäss Art. 1, jedoch ohne die Installationspauschale gemäss Art. 1 Bst. a) erhoben.

Art. 4 Glasfaserneuanschluss

Bei einem bestehenden Hausanschluss ohne Rohranlage wird die Hälfte der Grabenkosten übernommen, wenn dieser der EE für die neue Verlegung eines Rohres beim zukünftigen elektrischen Anschluss dient.

Art. 5 Anschlussänderung, -erweiterung oder -verlegung

Verursacht der Netzanschlussnehmer infolge Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten eine Änderung oder Verlegung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. In diesem Zusammenhang muss auch Art und Ort des Anschlusses gemäss den geltenden Werkvorschriften TAB der Netzbetreiberin umgesetzt werden. Werden durch die Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke für den Anschluss Dritter betroffen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten der Netzbetreiberin.

II. Anschlussgebühren

Art. 5 Neubauten / Ausbau von Altbauteilen

Beim Neubauten oder beim Ausbau von Altbauteilen (z.. Scheunen) werden generell, d.h. unabhängig davon, ob es sich um Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Landwirtschaftsbetriebe oder sonstige Bauten handelt, folgende Gebühren erhoben:

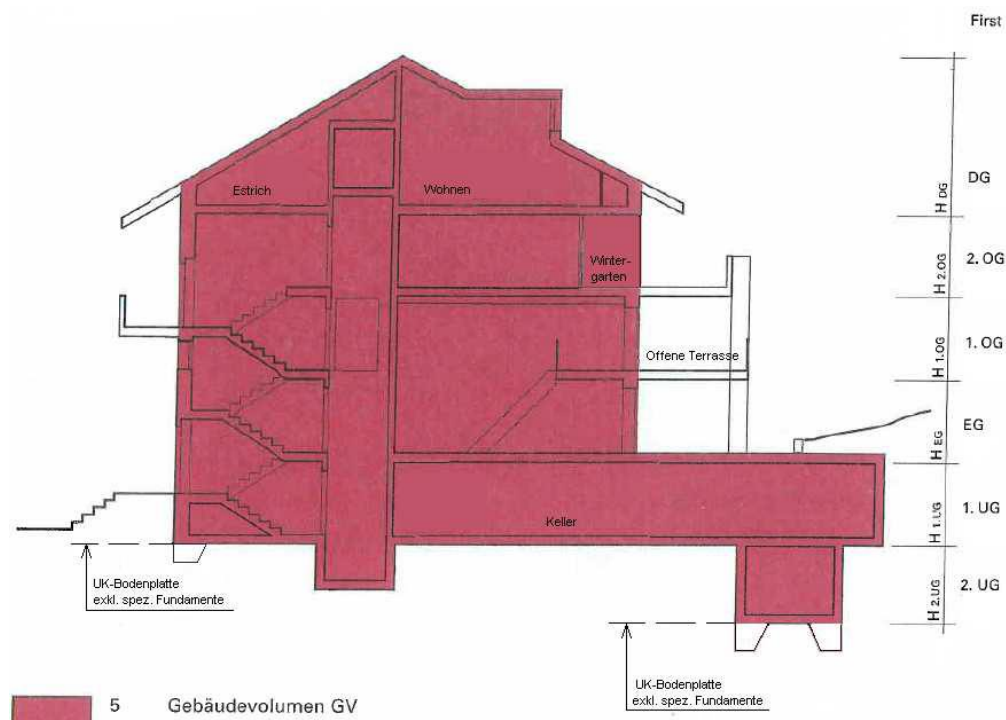
Neu- oder Ausbau:

Nach Gebäudevolumen gemäss Definition SIA-Norm 416* **CHF 3.00 pro m³**

Ausnahme: Reduzierte Taxe für landwirtschaftliche Bauten (Ställe, Scheunen und Remisen, jedoch ohne bewohnte Räume)

Für andere Bauten, wenn der elektrische Anschlusswert über die gesamte Anlage 10 A / 1'000 m³ nicht übersteigt. **CHF 1.50 pro m³**

* Gebäudevolumen gemäss Definition SIA Norm 416



III. Rechnungsstellung

Art. 6 Rechnungsstellung

¹ Die Erstellungsgebühr wird dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Installationspauschale gemäss Art. 1 Bst. a): Nach Erstellung des Hausanschlusses;
- b) Pauschale für Hauptsicherung gemäss Art. 1 Bst. b): Nach Erstellung des Hausanschlusses, wobei die Hauptsicherung gemäss Angaben auf der Installationsanzeige verrechnet wird;
- c) Zuschläge gemäss Art. 1 Bst. c): Nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige.

² Die Anschlussgebühr wird dem Kunden bei Baubeginn in Rechnung gestellt.

³ Die EE ist berechtigt angemessene Akonto-Zahlungen zu verlangen.

⁴ Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Massgebend für die Zahlungsfrist ist der Rechnungseingang beim Kunden. Die Zahlungen sind ohne Abzüge und für die EE kostenfrei zu leisten.

B. Energielieferung (Netznutzungsentgelt / Energietarife)

Art. 7 Energielieferung (Netznutzungsentgelt / Energietarife)

Der Verwaltungsrat der EE legt die Tarife, Gebühren und Preise gemäss **Anhang 1** fest. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

C. Energierücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen

Art. 8 Energierücklieferung durch Eigenerzeugungsanlagen

Der Verwaltungsrat der EE legt die Tarife, Gebühren und Preise gemäss **Anhang 2** fest. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

D. Energiemessung

Art. 9 Energiemessung

¹ Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der amtlich ge-
eichten Messeinrichtungen massgebend, welche die EE montiert und abliest. Die Messeinrichtungen
verbleiben im Eigentum der EE. Sämtliche Arbeiten daran darf nur die EE ausführen. Unregelmässig-
keiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort zu melden.

² Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In
Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die

Kosten der Prüfung trägt die EE, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde.

E. Schlussbestimmungen

Art. 10 Korrekturen

Innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen können Fehler oder Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen korrigiert werden.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug vorliegenden Gebührenreglementes obliegt der Direktion der EE.

Art. 12 Aufhebung bisheriger Gebührenbestimmungen

Vorliegendes Gebührenreglement ersetzt alle bisherigen Gebührenbestimmungen betreffend Anschluss an das Verteilnetz der EE.

Art. 13 Inkraftsetzung

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.